



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rödermark
Dieburger Straße 13-17
63318 Rödermark

Unser Zeichen: **I 16 - 33 g 02/01 - 8 - 12**
Ihre Berichte vom: 17. und 29. April, 11. Mai, 11. und 29. Juni sowie 8. Juli 2015
Ihr Zeichen: I/2/1/Bt
Ihre Ansprechpartner: Nicole Stascheit-König
Zimmernummer: 2.37
Telefon/Fax: 06151 12 5318/ 4610
E-Mail: nicole.stascheit-koenig@rpda.hessen.de
Datum: 21. Juli 2015

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rödermark nach §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

- Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
- Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für 2015 und 2016 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurden am 24. März 2015 beschlossen und mit Bericht vom 17. April 2015 meiner Behörde am 24. April 2015 zur Genehmigung vorgelegt.

**I.
Genehmigung**

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

100.000 €

(i. W.: „Einhunderttausend Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO. Von dem Einzelgenehmigungsvorbehalt nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO wird abgesehen, da es sich ausschließlich um Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds handelt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

200.000 €

(i. W.: „Zweihunderttausend Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO. Die Verpflichtungen dürfen jedoch nur in einem solchen Umfang eingegangen werden, dass in den Jahren zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, eine Nettoneuverschuldung bei den Investitionskrediten insgesamt vermieden wird.

3. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

42.000.000 €

(i. W.: „Zweiundvierzig Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

4. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite in Höhe von

354.273 €

(i. W.: „Dreihundertvierundfünfzigtausendzweihundertdreiundsiebzig Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

5. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

43.000.000 €

(i. W.: „Dreiundvierzig Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Im Haushaltsjahr 2016 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ für 2015 und 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Feststellungen zum Konsolidierungsvertrag und zur Haushaltslage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 24. März 2015 erstmals nach dem Beitritt zum kommunalen Schutzschirm einen Doppelhaushalt beschlossen.

Aufgrund des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen hat die Stadt bis zum Jahr 2018 den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herbeizuführen. Nach dem Schutzschirmbericht für das zweite Halbjahr 2014 wurde der Abbaupfad eingehalten. Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 hat die Stadt Rödermark zudem berichtet, dass mit einer Verbesserung in Höhe von 1,9 Mio. € des ordentlichen Ergebnisses eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist. Auch in den folgenden Jahren kann nach den bisherigen Planungen das Konsolidierungsziel erreicht werden.

Nach dem Investitionsprogramm der Stadt Rödermark ist im Haushaltsjahr 2015 erneut die grundhafte Erneuerung der Straße „Am Schwimmbad“ vorgesehen. Für diese Investitionsmaßnahme war bereits im Haushalt 2014 ein Betrag in Höhe von 400.000 € eingeplant, für das Haushaltsjahr 2015 sind 300.000 € vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine straßenbeitragsfähige Maßnahme. Seitens der Stadt Rödermark wurde jedoch keine Straßenbeitragssatzung erlassen, obwohl dies bereits in den vergangenen Jahren in den Haushaltsgenehmigungen problematisiert wurde. Im Jahr 2014 wurde die Erneuerung der Straße „Am Schwimmbad“ bereits zurückgestellt.

Mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. März 2014 wurde u.a. Nr. 7 der Konsolidierungsleitlinie nochmals konkretisiert. Danach hat eine Gemeinde, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, ihre Ertragsmöglichkeiten nach § 11 Absatz 1 S. 2 KAG auszuschöpfen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann. Dazu gehört auch die Erhebung von Straßenbeiträgen. Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Im Hinblick auf § 143 Absatz 1 S. 3 HGO sind die Haushalte unverzüglich mit der Aufforderung zurückzugeben, Straßenbeitragssatzungen zu erlassen und zu vollziehen. Die Stadt Rödermark wurde mit Verfügung vom 23. Juni 2015 wiederholt darauf aufmerksam gemacht.

Da nun erneut von der Umsetzung der straßenbeitragsfähigen Maßnahme bis mindestens zum Haushaltsjahr 2017 abgesehen wird, steht zwar der Genehmigungsfähigkeit insoweit nichts entgegen, umso nachdrücklicher empfehle ich jedoch, die Einführung einer Straßenbeitragssatzung nunmehr unverzüglich in Angriff zu nehmen, um gegebenenfalls dringende Straßenbaumaßnahmen in den Jahren ab 2017 umsetzen zu können.

Im Jahr 2015 sind Kreditaufnahmen in Höhe 100.000 € vorgesehen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kreditaufnahmen nach dem Hessischen Investitionsfondsgesetz. Von einem Einzelgenehmigungsvorbehalt gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO kann daher abgesehen werden.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2016 wird zwar formal in voller Höhe genehmigt, jedoch mit Einzelgenehmigungsvorbehalten versehen. Entsprechende Einzelkreditgenehmigungen sind nur dann möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass der im Schutzschirmverfahren vorgesehene Abbaupfad eingehalten wird. Bei Anträgen auf Einzelkreditgenehmigung ist daher ein an dem Schutzschirmabbaupfad orientierter Haushaltsvollzug nachvollziehbar darzulegen.

In § 3 der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200.000 € für das Jahr 2015 vorgesehen. Im Jahr 2016 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Kassenkredite wurden in 2015 mit 42,0 Mio. € bzw. in 2016 mit 43,0 Mio. € festgesetzt.

Am 28. Januar 2015 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport per Erlass geregelt, dass im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nur erteilen kann, wenn die Kommune zumindest die Jahresabschlüsse bis 2012 aufgestellt hat oder in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2015 aufzustellen.

Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Rödermark bereits die geprüften Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2013 vorgelegt hat und der Jahresabschluss 2014 fertiggestellt ist.

Nach § 97 Absatz 4 HGO soll die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Haushaltssatzung 2015 wurde erst am 24. März 2015 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit Bericht vom 17. April 2015 meiner Behörde am 24. April 2015 zur Genehmigung vorgelegt. Künftige Haushaltssatzungen sollten deshalb entsprechend § 97 Absatz 4 HGO frühzeitig beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt werden.

III.

Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft

Die Einhaltung des mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags zum kommunalen Schutzschirm ist die maßgebliche Beurteilungsgrundlage der Haushaltsgenehmigungen ab dem Jahr 2013. Zur Erreichung der Schutzschirmziele sind alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Auf die Möglichkeit, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Auf freiwillige Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Aufgaben sollte grundsätzlich verzichtet werden. Um auch künftig in diesem Bereich Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es angezeigt, von weiteren vertraglichen Verpflichtungen im disponiblen Bereich abzusehen.

Darüber hinaus sind Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach

§ 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Auf meine Ausführung zur Einführung einer Straßenbeitragssatzung wird verwiesen.

Im Hinblick auf die Vorgaben in § 93 HGO und die hierin festgelegte Nachrangigkeit von Kreditfinanzierungen sollten Vermögensgegenstände, welche die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, ist hinzuweisen.

Trotz der aktuell erfreulichen Prognosen in der Ergebnisplanung und der positiven Entwicklung im Hinblick auf die Einhaltung des Schutzschirmabbaupfades stehen die verantwortlichen städtischen Gremien vor dem Hintergrund der vorhandenen Fehlbeträge aus Vorjahren und den umfangreichen bilanziellen Verbindlichkeiten weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Absatz 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Dies gilt im besonderen Maße auch für ein an die finanziellen Möglichkeiten angepasstes Investitionsverhalten.

Auf neue Investitionen und insbesondere Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, sollte grundsätzlich verzichtet werden. Eine Priorisierung im Investitionsbereich bleibt zwar den städtischen Gremien überlassen. In diesem Zusammenhang verweise ich jedoch auf die Regelung des § 19 Absatz 1 HGO, wonach wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden können.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Insoweit ist darauf zu achten, dass bei kreditfinanzierten Projekten die aufsichtsbehördliche Einzelkreditgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO erwirkt werden kann. Vor einer Zwischenfinanzierung mit Kassenkrediten im Sinne von Ziffer 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist deshalb zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer negativen Abweichung von dem vertraglich festgelegten Abbaupfad und damit erkennbarer Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Einzelkreditgenehmigungen gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO nicht bzw. nicht im vollen Umfang in Aussicht gestellt werden können.

Im Rahmen des Verfahrens zur Einzelkreditgenehmigung ist darzulegen, dass der Konsolidierungsvertrag eingehalten werden kann. Gleichzeitig sind eine Liste der zu finanzierenden Investitionen und eine aktuelle Übersicht über die Finanzlage vorzulegen. Auch über Folgekosten und evtl. gewährte Zuwendungen Dritter ist zu berichten.

Abschließend weise ich auf die Verpflichtung hin, das Haushaltssicherungskonzept fortgesetzt weiterzuentwickeln. Die mit dem Land Hessen im Schutzschirmverfahren vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen müssen hierin in vollem Umfang enthalten sein.

Im Schutzschirmverfahren verpflichtet sich die Kommune, die Planungsziele des Konsolidierungsvertrags in jedem Jahr des vereinbarten Konsolidierungszeitraumes sowohl im Haus-

haltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen. Sollte aufgrund heute noch nicht absehbarer Entwicklungen der Konsolidierungsvertrag in künftigen Jahren nicht eingehalten werden können, muss die Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit ihres Handelns anpassen.

Hierbei können zur Erreichung eines vereinbarungsgemäßen und dauerhaften Haushaltsausgleichs auch über den Konsolidierungsvertrag hinausgehende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie weitere Einschränkungen des städtischen Leistungsangebots und/oder Erhöhungen der Hebesätze, nicht ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen sind mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen abzustimmen und von der Gemeindevertretung zu beschließen.

IV.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 5 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2015 und 2016 des städtischen Haushalts für ausreichend.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin